

**Ausführungsbestimmungen
zur Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg
als Leitlinien
zur Vorbereitung und Durchführung der Visitationen im Erzbistum Hamburg**

Gemäß § 7 der Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg vom 15. September 2023 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 8, Art. 85, S. 125 ff., v. 30. September 2023) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

**Ausführungsbestimmungen
zur Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg
als Leitlinien
zur Vorbereitung und Durchführung der Visitationen im Erzbistum Hamburg**

Vom 25. Oktober 2023

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 9, Art. 100, S. 155 ff., v. 31. Oktober 2023)

- Amtliche Lesefassung -

A. Rechtliche Grundlagen

Neben den einschlägigen Normen im CIC (cc. 396-398 CIC) sind für die bischöfliche Visitation auch die liturgischen Bestimmungen des Zeremoniale für die Bischöfe (1998), hier die Nr. 1192-1199, sowie die sich aus dem Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (2004), hier die Nr. 220-224, zu berücksichtigen.

Die Visitation hat der Diözesanbischof grundsätzlich persönlich vorzunehmen (c. 396 § 1 CIC). Bei seiner rechtmäßigen Verhinderung kann er die Visitation durch einen Weihbischof, den Generalvikar, einen Bischofsvikar oder einen anderen Priester vornehmen lassen (c. 396 § 1 CIC). Bei der Visitation können den Diözesanbischof weitere Personen begleiten und ihm helfen (c. 396 § 2 CIC).

B. Vorbereitung der Visitation

1. Gemäß § 3 der Visitationsordnung soll die Visitation der Pastoralen Räume und Missiones cum cura animarum in einem verlässlichen Turnus von fünf Jahren stattfinden. Die anstehenden Visitationstermine teilt der Erzbischof mit einem Vorlauf von mindestens 12 Monaten den Pfarreleitungen bzw. der als Missio cum cura animarum errichteten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache mit.
2. Die vom Erzbischof beauftragte Visitationsassistentz lädt gemäß § 4 Absatz 3 ca. sechs Monate vor dem Visitationstermin
 - a) auf der Ebene des Pastoralen Raums die dort maßgeblich Verantwortlichen, dazu gehören in der Regel:
 - die vom Erzbischof beauftragte Pfarreleitung,
 - das Pastoralteam,
 - der Kirchenvorstand,
 - der Vorstand des Pastoralrates,
 - die Sprecher der Gemeindeteams

und

- b) die im Erzbischöflichen Generalvikariat die von der Visitation betroffenen Abteilungen, Stabs- und Fachstellen, dazu gehören in der Regel
- die Abteilungen Pastorale Dienststelle, Personal, Pfarreien, Medien, Immobilien und Bau,
 - die Stabsstellen Prävention und Intervention, Katholisches Büro, Mitgliederkommunikation,
 - die Fachstellen Schöpfung und Umweltschutz und Ökumene
- zu jeweils einer Konferenz ein. Die Konferenzen auf der Ebene des Pastoralen Raums und im Generalvikariat können vor Ort, als Onlinekonferenz oder Hybridveranstaltung stattfinden. Bei Bedarf können dieselben Konferenzen ganz oder teilweise zu weiteren Besprechungen durch die Visitationsassistenten einberufen werden. Zu den Konferenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat können zu besonderen Sachthemen auch andere Abteilungen, Stabs- und Fachstellen, z.B. Schule, Kita, Flüchtlings- oder Touristenseelsorge hinzugezogen werden.
3. Auf den Konferenzen sollen die Schwerpunkte der bischöflichen Visitation eruiert und die an den Erzbischof zu sendenden Berichte initiiert werden. Ein Schwerpunkt der Visitation wird regelmäßig den Themenbereich Prävention, Intervention sowie das Schutzkonzept der Pfarrei betreffen.
4. Für den Lagebericht nach § 4 Absatz 4 der Visitationsordnung erhält die Konferenz im Pastoralen Raum im Vorwege einen standardisierten Fragebogen zur pastoralen und wirtschaftlichen Situation der Pfarrei.

Pastorale Themenfelder sind neben einer möglichen Überprüfung des Pastoralkonzepts Angaben insbesondere

- zur aktuellen Situation, zu Herausforderungen und besonderen Initiativen der Pfarrei (z. B. wie wird das Evangelium verkündet, wo die Pfarrei als Kirche attraktiv),
- zur liturgischen Vielfalt (besondere Gottesdienste, Gottesdienstorte, Wallfahrten, Anbetung, usw.),
- zur Jugendarbeit (Ministrantinnen- und Ministrantenarbeit, inkl. Berufungspastoral),
- zur Flüchtlingsseelsorge,
- zur Situation der Ökumene und weltkirchliche Aufgaben,
- zur Bestattungskultur,
- zu Verkündigung und Katechese, bezogen auf die Sakramente Taufe, Erstkommunion, Firmung, Ehe, Versöhnung,
- zu caritativen Diensten der Pfarrei (Soll/Ist, wo ist die Nähe zu Menschen in Not),
- zu Ökologie und Schöpfung,
- Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Mitgliederbindung, Internet usw.),
- Ehrenamtskoordination.

Wirtschaftliche Themenfelder sind Angaben insbesondere

- zur allgemeinen finanziellen Situation der Pfarrei,
- zur genehmigten Haushaltsplanung des laufenden Jahres,
- zu der letzten kirchenaufsichtlich genehmigten Jahresrechnung,
- zum Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Kollekten,
- zum Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Spenden,
- zur Trennung des privaten Vermögens der Priester vom pfarreilichen Vermögen der Pfarrei,
- zum Stiftungszweck der pfarreieigenen Stiftungen,
- zu Darlehen der Pfarrei.

5. Die Teilnehmenden an der Konferenz im Erzbischöflichen Generalvikariat berichten über den ihren jeweiligen Verantwortungsbereich im Pastoralen Raum betreffenden Kenntnisstand und zeigen im Bericht an den Erzbischof Desiderate auf.
6. Zusammen mit dem Bericht aus dem Pastoralen Raum wird im Anschluss an die Konferenz ein unter den dort Verantwortlichen abgestimmter Vorschlag für den Visitationsverlauf an den Erzbischof gesandt. Dabei soll nach Möglichkeit Berücksichtigung finden:
 - Besuche des Erzbischofs zusammen mit der Pfarreileitung von Einrichtungen der Pfarrei und Orten kirchlichen Lebens sowie Begegnungen mit den Menschen vor Ort,
 - ein außerliturgischer Höhepunkt anlässlich der Visitation,
 - Zusammenkünfte mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie mit politischen Repräsentanten.
7. Im Auftrag des Generalvikars organisiert die Visitationsassistentz die Vorvisitation zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Pfarrei. Der Termin etwa drei Monate vor der Visitation durch den Erzbischof wird frühzeitig und einvernehmlich mit den Beteiligten vereinbart.

- a) Bei der Überprüfung der Pfarramtsverwaltung, an der neben den vom Generalvikar Beauftragten aus den Abteilungen, Stabs- und Fachstellen des Erzbischöflichen Generalvikariates auch die Pfarreileitung teilnimmt, werden überprüft:
 - Schutzkonzept und Prävention,
 - Kirchenbücher und Verzeichnisse,
 - Registratur und Pfarrarchiv,
 - Inventarverzeichnis (Sakrales und Kunst einschl. liturgisches Gerät),
 - Zustand des liturgischen Geräts,
 - liturgische Beauftragungen (Gottesdienstbeauftragte, Kommunionhelfer, Beauftragte für Begräbnisfeiern usw.).

Die Pfarreileitung ist zuständig für die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung des zu überprüfenden Materials. Von der Überprüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den vom Generalvikar Beauftragten und der Pfarreileitung zusammen unterzeichnet und der Visitationsassistentz übergeben wird. Über festgestellte Mängel wird der Generalvikar informiert, der zur Behebung Zuständigkeiten und Fristen, nach Möglichkeit bis spätestens zur Visitation des Erzbischofs, über eine Verwaltungsanordnung festlegt.

- b) Bei der Überprüfung der Vermögensverwaltung, an der neben den vom Generalvikar Beauftragten und der Pfarreileitung auch der Vorsitzende des Kirchenvorstands, sowie, soweit vorhanden auch die Vorsitzenden der Ausschüsse Finanzen und Bau teilnehmen, werden überprüft:
 - Immobilien,
 - das Protokollbuch des Kirchenvorstands und der weiteren Verwaltungsorgane,
 - die Kollekten,
 - Spenden,
 - Barkassen und Sparbücher,
 - Inventarverzeichnis,
 - Messstipendien,
 - Datenschutz,
 - Arbeitsschutz.

Die Pfarreileitung ist zuständig für die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung des zu überprüfenden Materials. Entsprechende Berichte sind von den jeweils zuständigen Stellen in der Pfarrei vorzulegen. Von der Überprüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den vom Generalvikar Beauftragten und der Pfarreileitung zusammen unterzeichnet und der Visitationsassistentz übergeben wird. Über festgestellte Mängel wird der Generalvikar

informiert, der zur Behebung Zuständigkeiten und Fristen, nach Möglichkeit bis spätestens zur Visitation des Bischofs, über eine Verwaltungsanordnung festlegt.

8. Die Visitationsassistentz erstellt aus den eingegangenen Berichten für den Erzbischof eine Übersicht, gegebenenfalls ergänzt um die bei der Vorvisitation festgestellten Mängel und der sie betreffenden Verwaltungsanordnung des Generalvikars, und entwirft einen vorläufigen Visitationsablauf, der nach Genehmigung durch den Erzbischof der Pfarreileitung bis spätestens zwei Monate vor der Visitation zugestellt wird.
9. Der Erzbischof und die Pfarreileitung entscheiden abschließend über den Ablauf der Visitation. Für die Organisation trägt die Pfarreileitung die Verantwortung.
10. Der Pfarreileitung wird empfohlen, den Visitationstermin auf der Homepage der Pfarrei zu veröffentlichen und Hinweise zu Inhalt und Bedeutung der Visitation zu geben.
11. Im Benehmen mit der Visitationsassistentz wird vom Erzbischof vornehmlich unter Berücksichtigung der Visitationsschwerpunkte und ggf. einer vorliegenden Mängelliste entschieden, wer aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat ihn zur Visitation begleitet. Der Begleitung des Bischofs kommt es insbesondere zu, die Visitationsschwerpunkte inhaltlich zu flankieren, Protokolle zu führen und, sofern nötig, den Fortschritt der Mängelbeseitigung zu erheben.
12. Ist der Erzbischof unmittelbar vor dem Visitationstermin über relevante aktuelle Entwicklungen in der Pfarrei zu unterrichten, werden einschlägige Informationen aus den zuständigen Abteilungen und Stabsstellen über die Visitationsassistentz an ihn weitergegeben.

C. Ablauf der Visitation

1. Soweit notwendig, halten sich der Erzbischof und seine Begleitung anlässlich der Pastoralvisitation für mehrere Tage in der Pfarrei auf. Dabei ist darauf zu achten, dass der Erzbischof und seine Begleitung keine überflüssigen Kosten verursachen (c. 398 CIC). Neben der gemeinsamen Feier der Hl. Messe können weitere liturgische Feiern an den Orten kirchlichen Lebens stattfinden.
2. Andere außerliturgische Höhepunkte können nach Abstimmung kulturelle, politische, spirituelle, interkonfessionelle oder interreligiöse Ereignisse sein.
3. Für die nach § 5 Absatz 3 der Visitationsordnung zu führenden Einzelgespräche wird ein Zeitrahmen von jeweils bis zu einer Stunde angesetzt. Besteht Bedarf an weiteren Einzel- oder Gruppengesprächen, ist das der Visitationsassistentz zur Berücksichtigung im Visitationsablauf mitzuteilen. Für das gemeinsame Gespräch mit Pfarreileitung, Gemeindeteams, Pfarrpastoralrat und Kirchenvorstand ist ausreichend Zeit einzuplanen. Sollen bezogen auf die vorgenannten Gruppen getrennte Gespräche mit dem Erzbischof stattfinden, ist das unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
4. Über die geführten Einzelgespräche fertigt der Bischof selbst ein Ergebnisprotokoll. Dabei entscheidet er über die Dokumentation vertraulicher Inhalte. Zur Protokollierung des gemeinsamen Gesprächs wird von ihm eine Protokollführung beauftragt.
5. Sind die Kirchenbücher und Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt, wird das gem. § 5 Absatz 4 der Visitationsordnung durch die bischöfliche Unterschrift und sein Siegel bestätigt. Bei Notwendigkeit der Nachbesserung verschiebt sich die Bestätigung bis zu deren Erledigung.

D. Nachbereitung der Visitation

1. Der Erzbischof verfasst zeitnah einen Bericht über die Visitation, der der Pfarreileitung und der Abteilungsleiterkonferenz zur Kenntnisnahme übergeben wird.
2. Es ist Aufgabe der Visitationsassistenten, den Fortschritt der nach der Visitation mit der Pfarreileitung getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Erledigung festgestellter Desiderate alsbald zu prüfen. Die Visitationsassistenten können dabei auf die Unterstützung von Vertretungen der jeweiligen Verantwortungsbereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat zugreifen und berichtet abschließend darüber in der Abteilungsleiterkonferenz und dem Erzbischof.
3. Nach Erledigung noch offener Visitationsthemen wird der Erzbischof darüber von der Visitationsassistenten informiert und stellt selbst den Abschluss der Visitation fest.
4. Der Visitationsablauf, die Berichte nach B 2, 4 und 5, die Anordnungen des Generalvikars nach B 7 a) und b), die Protokolle nach C 4, der Bericht des Erzbischofs nach D 1 und die abschließende Feststellung nach D 3 dieser Ausführungsbestimmungen werden archiviert.

E. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft. Sie gelten für Visitationen, die nach der Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg vom 15. September 2023 durchgeführt werden.

Hamburg, den 25. Oktober 2023

L. S.

P. Sascha-Philipp Geißler SAC
- Generalvikar -